

Der Gemeinderat Unterlunkhofen erlässt gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978, SAR 171.100, das nachfolgende

Benützungs- und Gebührenreglement für die Liegenschaften im Eigentum der Einwohnergemeinde Unterlunkhofen

(Benützungsreglement)



Inhaltsverzeichnis	Seite
A Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Verantwortlichkeiten	4
§ 3 Bewilligungen	4
§ 4 Kompetenzen	5
§ 5 Gesuche.....	5
§ 6 Verantwortliche Person	5
B Benützungskriterien, -einschränkungen und -verweigerungen.....	6
§ 7 Kriterien	6
§ 8 Einschränkungen	6
§ 9 Verweigerung.....	6
C Dauer und Einschränkung der Benützung	6
§ 10 Abendveranstaltungen.....	6
Einzelanlässe	7
Unterhaltsarbeiten	7
Vorbereitungsarbeiten.....	7
D Allgemeine Benützungsregeln	8
§ 11 Weisungen	8
Sauberkeit und Ordnung.....	8
Technische Einrichtungen	8
Änderungen an der Anlage	8
Fehlendes Material, Beschädigungen, Defekte	8
Schlüssel.....	8
Reinigung, Hallenboden.....	8
Rauchverbot.....	8
Hunde.....	8
Fahrverbot	8
Ballspiele	8
Übernahme/Rückgabe	9
Zweckbindung.....	9
Feuerwache.....	9
E Benützungsordnung für die Turnhalle.....	9
§ 12.....	9
F Benützungsordnung für die Pausen- und Hartplätze sowie die Spielwiese.....	10
§ 13.....	10
G Allgemeine Pflichten der Benützer	10
§ 14 Allgemein	10
§ 15 Haftpflicht	10
§ 16 Versicherung	11
§ 17 Sicherheitsdienst.....	11



§ 18 Gebühren und Entschädigungen	11
H Besondere Bestimmungen	11
§ 19 Ausnahmen	11
§ 20 Streitfälle	11
I Schluss- und Übergangsbestimmungen	12
§ 21 Inkrafttreten	12
§ 22 Übergangsbestimmungen	12
Zuwiderhandlungen	12
ANHANG	13
1.1 TARIFE GEMEINDEHAUS	13
1.2 TARIFE MEHRZWECKGEBÄUDE	14
1.3 TARIF HAUSDIENT	14

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.



A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benützung und die Gebühren folgender Liegenschaften der Gemeinde Unterlunkhofen (folgend Anlagen genannt):

- a) Gemeindehaus mit Mehrzweckraum und Sitzungszimmer Kommissionen
- b) Mehrzweckgebäude mit Turnhalle, Bühne, Küche, Schulhaus inkl. Kindergarten, Hartplatz und Wiese und Zivilschutzräume (MZG)

§ 2

Verantwortlichkeiten

¹Für den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen ist im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzordnung der Gemeinderat verantwortlich.

²Die Gemeindekanzlei ist die zentrale Kontakt- und Informationsstelle zwischen Benützern, Behörden und dem Hausdienst. Sie nimmt Benützungsgesuche entgegen und leitet diese den zuständigen Stellen zum Entscheid weiter.

³Der Hausdienst ist für die Einhaltung einer sorgfältigen, zweckgebundenen Benützung der Anlagen verantwortlich. Er führt die notwendigen Unterhalts- und Kontrollarbeiten durch.

⁴Die Schulleitung und die Lehrpersonen sind für die Einhaltung einer sorgfältigen, zweckgebundenen Benützung der Schulanlagen während des Schulbetriebes verantwortlich.

⁵Die Abteilung Finanzen ist für die Rechnungsstellung und das Inkasso der Gebühren zuständig.

§ 3

Bewilligungen

¹Die Benützung der Anlagen ist bewilligungspflichtig.

²Bewilligungsarten sind:

- a) Dauerbewilligungen: für die regelmässige Benützung während längerer Zeit, wobei jeweils die gleichen Benützungstage und -zeiten gelten.
- b) Periodische Benützungsbewilligungen: für die regelmässige Benützung während eines Teils eines Jahres, wobei die gleichen Benützungstage und -zeiten gelten.
- c) Einzelbewilligungen: für die einmalige Benützung an vereinbarten Daten.



§ 4

Kompetenzen

Die Benützungsbewilligung erteilt:

- a) die Schulleitung: jederzeit für den Schultrakt und die Kindergärten; während der Unterrichtszeit zusätzlich für Turnhalle, Garderoben/Duschen und Aussenanlagen (von 07.00 bis 18.00 Uhr an Werktagen, ausgenommen Mittwoch jeweils nur bis 12.00 Uhr).
- b) die Gemeindekanzlei: generell für das Gemeindehaus, die gemeindeeigenen Zivilschutzräume, den Tagesstrukturraum, die Küche sowie die Bühne im MZG; ausserhalb der Unterrichtszeit zusätzlich für die Räume nach Buchstabe a.

§ 5

Gesuche

¹Gesuche sind rechtzeitig, mindestens jedoch 30 Tage vor dem Veranstaltungsdatum auf dem dafür vorgesehenen Formular an die entsprechende Instanz zu stellen.

²Bewilligungen für Dauerbenutzungen werden für den Zeitraum August – Juli erteilt.

³Bewilligungen werden an den Gesuchsteller ausgestellt und dürfen nicht übertragen werden.

⁴An Bewilligungen können zusätzliche Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

⁵Eine erteilte Bewilligung kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Verstössen gegen dieses Reglement oder Nichtbezahlen der geschuldeten Gebühren widerrufen oder abgeändert werden.

§ 6

Verantwortliche Person

¹Gegenüber Behörden und Hausdienst haben die Gesuchsteller eine verantwortliche Person (mit Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer) zu bezeichnen.

²Der Gesuchsteller ist verpflichtet, die verantwortliche Person über sämtliche Weisungen und Auflagen der Bewilligungsinstanz in Kenntnis zu setzen.

³Bei Einzelveranstaltungen muss die verantwortliche Person anwesend und jederzeit erreichbar sein.



B Benützungskriterien, -einschränkungen und -verweigerungen

§ 7

Kriterien

Bei der Bewilligungserteilung von Anlagen wird gemäss nachstehenden Prioritäten vorgegangen:

1. Aktivitäten der Schule und der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde,
2. Bedürfnisse der Dorfvereine,
3. Bedürfnisse von Organisationen, bei denen ein Teil oder die ganze Bevölkerung der Gemeinde Unterlunkhofen mitwirkt,
4. auswärtige Organisationen

§ 8

Einschränkungen

¹Alle Anlässe der Gemeinde haben bei der Belegung Priorität. Eine Dauerbewilligung kann daher unter Voranmeldung an den Benützer vorübergehend aufgehoben werden.

²Eine Einzelbenützung am Wochenende hat in der Regel gegenüber einer Dauerbewilligung Vorrang.

³Bewilligungen an Einzelpersonen werden nur in Ausnahmefällen erteilt.

§ 9

Verweigerung

¹Für Anlässe und Veranstaltungen von religiös und/oder politisch extremistischen Gruppen oder Organisationen werden die Anlagen nicht vermietet.

²Für Veranstaltungen, die dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, werden die Bewilligungen verweigert oder widerrufen.

C Dauer und Einschränkung der Benützung

§ 10

Abendveranstaltungen

¹Abendveranstaltungen sind, Samstag ausgenommen, um 22.00 Uhr zu beenden, so dass die Anlagen bis um 22.30 Uhr verlassen sind. Die Anlagen müssen auf jeden Fall bis um 07.00 Uhr am nächsten Morgen sauber gereinigt wieder der Schule zur Verfügung stehen. Ausnahmen regelt die Bewilligungsinstanz.



Einzelanlässe	² Einzelanlässe, die ein erteiltes Benützungsgesuch (Dauer- oder periodische Bewilligung) tangieren, sind vorgängig der Gesuchseingabe mit der verantwortlichen Person, der davon betroffenen Organisation abzusprechen. Der Antragssteller hat in seinem Benützungsgesuch die von ihm orientierte Kontaktperson und deren Stellungnahme anzugeben. Kommt unter den Parteien keine Einigung zustande, so entscheidet der Gemeinderat nach Anhören der Betroffenen endgültig.
Unterhaltsarbeiten	³ Für die Durchführung der Grundreinigung oder bei grösseren Unterhaltsarbeiten können die Anlagen, falls notwendig, geschlossen werden. Die genauen Daten werden durch den Hausdienst durch Aushang bekannt gegeben. In Ausnahmefällen kann die Bewilligungsinstanz nach Rücksprache mit dem Hausdienst Benützungsbewilligungen erteilen.
Vorbereitungsarbeiten	⁴ Der Schulbetrieb darf durch Vorbereitungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Ausnahmen regelt die Schulleitung.



D Allgemeine Benützungsregeln

§ 11

Weisungen	¹ Den Weisungen des Hausdienstes ist jederzeit Folge zu leisten.
Sauberkeit und Ordnung	² Die Benützer haben in allen Räumen für einwandfreie Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Sie haben alle Anlagen und Einrichtungen mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.
Technische Einrichtungen	³ Besondere technische Einrichtungen dürfen nur vom Hausdienst, der Schulleitung oder dem von der Gemeindekanzlei ermächtigten Personal bedient werden.
Änderungen an der Anlage	⁴ Sämtliche gewünschten Änderungen an den Anlagen und Einrichtungen sind bewilligungspflichtig.
Fehlendes Material, Beschädigungen, Defekte	⁵ Fehlendes Material, Beschädigungen beziehungsweise Defekte sind unverzüglich dem Hausdienst zu melden. Reparaturen dürfen nur durch den Hausdienst vorgenommen oder in Auftrag gegeben werden.
Schlüssel	⁶ Der gesuchstellenden Person oder Organisation beziehungsweise dem Benützer werden Schlüssel zur Verfügung gestellt. ⁷ Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend dem Hausdienst zu melden. ⁸ Die Inhaber der Schlüssel sind für Schäden, die aus Missbrauch oder Verlust derselben entstehen, persönlich haftbar. ⁹ Die Kosten für die Wiederbeschaffung verloren gegangener oder geglaubter Schlüssel und die dadurch allfällig nötig gewordene Instandstellung der Schliessanlage werden dem Verantwortlichen in Rechnung gestellt. Ein späteres Wiederfinden stellt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Kosten dar.
Reinigung, Hallenboden	¹⁰ Die Benützer sind für die Reinigung der Anlagen, die Ausserbetriebnahme von Geräten, das Schliessen von Fenstern und Türen sowie das Löschen der Lichtquellen selber verantwortlich. ¹¹ Ebenso sind die Benützer selber für das Abdecken des Hallenbodens, sofern notwendig oder verlangt, und die Bestuhlung, das heisst das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle, verantwortlich.
Rauchverbot	¹² Es gilt das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 03.10.2008 wonach das Rauchen in öffentlichen Gebäuden und Anlagen untersagt ist.
Hunde	¹³ Das Versäubern und Laufenlassen von Hunden auf der Wiese und dem Hartplatz hinter dem Mehrzweckgebäude sowie auf allen anderen Grünflächen der Anlagen ist verboten.
Fahrverbot	¹⁴ Mit Ausnahme der offiziellen Parkplätze besteht innerhalb der Schul- und Sportanlagen ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen ist die Zufahrt zum Güterumschlag.
Ballspiele	¹⁵ Das Ballspielen ist nur in der Turnhalle und den Aussenanlagen gestattet.



Übernahme/Rückgabe	¹⁶ Das vorhandene Material wie Bestuhlung und Kücheneinrichtung ist vor der Veranstaltung vom Hausdienst zu übernehmen und nach dem Anlass gereinigt wieder zurückzugeben.
Zweckbindung	¹⁷ Die Anlagen und Einrichtungen dürfen nur zu dem in der Bewilligung erwähnten Zweck benützt werden.
Feuerwache	¹⁰ Bei Festbetrieb mit erhöhter Personenanzahl (> 300 Personen) gelten das Merkblatt der Aargauischen Gebäudeversicherung über Feuerwachen und die weiteren einschlägigen Bestimmungen als integrierender Bestandteil dieses Reglements

E Benützungsordnung für die Turnhalle

§ 12

¹Für den Turnbetrieb sind saubere Turnschuhe mit Sohlen, die den Boden nicht verunreinigen oder beschädigen, zu tragen. Turnschuhe, welche auf den Aussenanlagen getragen werden, dürfen in der Turnhalle nicht benutzt werden. Das Betreten der Turnhalle erfolgt durch den Saubergang.

²Für Veranstaltungen mit regem Publikumsverkehr, wenn Zuschauer die Halle betreten, oder wenn durch die Art der Benützung eine Beschädigungsgefahr für die Böden besteht, ist der Boden mit den vorhandenen Abdeckbahnen zu schützen. Über die Notwendigkeit des Schutzbelags wird gleichzeitig mit der Benützungsbewilligung abschliessend entschieden.

³Vorhandenes Turn- und Spielmaterial darf nur mit Einwilligung der Eigentümer benutzt werden. Aussengeräte dürfen nur im Freien verwendet werden, Hallengeräte nur in der Turnhalle.

⁴Benütztes Material ist nach dem Gebrauch wieder richtig und falls nötig, in gereinigtem Zustand zu versorgen.

⁵Die Verwendung von Harz oder anderen Haftmitteln bei Ballspielen ist verboten.

⁶Der Turn- und Spielbetrieb hat unter Aufsicht zu erfolgen und muss so gestaltet werden, dass Unfälle sowie Verunreinigung von Böden, Geräten, usw. oder Beschädigungen vermieden werden. Bei Anlässen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen.

⁷Nach Anlässen am Wochenende ist die Halle bis Schulbeginn am Montagmorgen zu räumen und zu reinigen. Ausnahmen sind mit der Schulleitung abzusprechen.

⁸Es ist verboten, Esswaren und Getränke (ausser Wasser) in die Halle mitzunehmen, ausser wenn eine Festwirtschaft geführt wird.

⁹Dem sparsamen Umgang mit Warmwasser, Heizung und Beleuchtung ist Beachtung zu schenken.



F Benützungsordnung für die Pausen- und Hartplätze sowie die Spielwiese

§ 13

¹Sofern diese Anlagen nicht durch die Schule oder Benützer mit einer entsprechenden Bewilligung belegt sind, stehen sie ausserhalb des Schulbetriebs der Öffentlichkeit für Freizeit(aktivitäten) zur Verfügung.

²Bei nassem Wetter kann die Spielwiese zur Schonung des Rasen gesperrt werden. Über die Benutzbarkeit entscheidet der Hausdienst. Die Verwendung von Fussballschuhen kann aus dem selben Grund zeitweise verboten werden. Auch die übrigen Aussenanlagen können bei Regenwetter, sofern notwendig, gesperrt werden.

³Kunststoffbeläge dürfen nicht mit Nagelschuhen betreten werden.

⁴Die Geräte dürfen nur auf den dafür vorgesehen Anlagen verwendet werden.

⁵Die Plätze sind in einwandfreiem Zustand zu verlassen

⁶Die Garderoben/Toiletten dürfen nur über den Schmutzgang erreicht bzw. verlassen werden.

⁷Das Befahren des Hartplatzes (roter Platz) mit jeglicher Art von Fahrzeugen ist strikte verboten. Für entstandene Schäden haftet die verursachende Person.

G Allgemeine Pflichten der Benützer

§ 14

Allgemein

¹Die Benützer haben die in diesem Reglement und der Benützungsbewilligung festgelegten Bestimmungen einzuhalten.

²Sie sind für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen selbst verantwortlich. Sie haben alle notwendigen Bewilligungen (z. Bsp. Wirtetätigkeit, Kleinhandelsbewilligung) selbst einzuholen.

§ 15

Haftpflicht

¹Für Schäden, die aus der unsachgemässen Benützung der Anlagen, Einrichtungen sowie dem Verlust von Material entstehen, haftet der Veranstalter.

²Die Gemeinde lehnt die Haftpflicht gegenüber Benützern für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl von Material ab.



§ 16
Versicherung ¹Der Abschluss von notwendigen Versicherungen (Unfall, Haftpflicht, usw.) ist Sache der nutzenden Person. Die Bewilligungsinstanz kann den Abschluss solcher Versicherungen verlangen.

§ 17
Sicherheitsdienst ¹Die Bewilligungsinstanz kann den Einsatz eines externen, vom Kanton Aargau anerkannten und bewilligten Sicherheitsdienstes verlangen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

§ 18
Gebühren und Entschädigungen ¹Für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen wird eine pauschale Benützungsgebühr gemäss Tarif im Anhang erhoben.

²Ausgenommen hiervon sind Belegungen von Montag bis Freitag im öffentlichen Interesse oder durch ortsansässige Organisationen, bei denen keine finanziellen Interessen d. h. Erhebung eines Eintritts- oder Kursgelds verfolgt werden und / oder Betrieb einer Festwirtschaft erfolgt.

³Für Nachreinigungen oder für die Unterstützungen bei der Endreinigung nach Grossanlässen durch den Hausdienst gilt der Stundenansatz gemäss Tarif im Anhang. Es werden angebrochene ¼-Stunden in Rechnung gestellt.

⁴Die Gemeinde behält sich vor, ausserordentliche Aufwendungen (etwa zusätzliche Reinigungskosten durch Externe oder anfallende Reparaturen) gemäss den effektiv entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

H Besondere Bestimmungen

§ 19
Ausnahmen ¹In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 20
Streitfälle ¹Bei Unstimmigkeiten bezüglich Belegung oder Auslegung dieser Reglementsbestimmungen entscheidet der Gemeinderat abschliessend.



I Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten

¹Das Reglement wird durch den Gemeinderat beschlossen und in Kraft gesetzt.

²Der Anhang zum Reglement wird nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Benützungsreglement für den Betrieb der belegbaren Anlagen und Räume des Mehrzweckgebäudes und des Gemeindehauses vom 28.05.1992 und der dazugehörige Gebührentarif aufgehoben.

§ 22

Übergangsbestimmungen

¹Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Zuwiderhandlungen

²Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen, vom Gemeinderat mit Polizeibusse gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 geahndet.

Der Gemeinderat hat das Reglement an seiner Sitzung vom 21.06.2021 beschlossen und per 01.08.2021 in Kraft gesetzt.

Der Gebührenanhang wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am 11.06.2021, in Rechtskraft erwachsen am 20.07.2021 und per 01.08.2021 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT UNTERLUNKHOFEN
Der Gemeindeammann

Peter Hochuli

Die Gemeindeschreiberin

Claudia Burkart



Die Gemeindeversammlung Unterlunkhofen erlässt gestützt auf § 20, Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978, SAR 171.100, den nachfolgenden Gebührenanhang zum Benützungs- und Gebührenreglement für die Liegenschaften im Eigentum der Einwohnergemeinde Unterlunkhofen (Benützungsreglement):

ANHANG

Alle Ansätze in Schweizer Franken.

1.1 TARIFE GEMEINDEHAUS

	Örtliche Benutzer ohne kommerziellem Zweck	Örtliche Benutzer mit kommerziellem Zweck	Auswärtige Benutzer mit oder ohne kommerziellem Zweck
Mehrzweckraum			
Wochentage	Gratis	40.00	80.00
Wochenende	40.00	60.00	100.00
Kommissionszimmer			
Wochentage	Gratis	20.00	40.00
Wochenende	20.00	40.00	60.00

Die Ansätze gelten pro genutzten Tag.



1.2 TARIFE MEHRZWECKGEBÄUDE

	Halle	Bühne	Küche	Aus- senan- lagen	Mehr- zweck- raum	übrige Räume
Örtliche Benutzer mit kommerziellem Zweck						
Benützung bis zu einem halben Tag/Abend	25.00	25.00	25.00	15.00	20.00	10.00
Ganzer Tag (Mo – Fr)	50.00	50.00	50.00	25.00	40.00	20.00
Wochenende (frühestens Freitag 12.00 Uhr**)	150.00	90.00	90.00	50.00	60.00	40.00
Bestuhlung	*	*	-	-	*	-
Reservationstag	50.00	45.00	45.00	25.00	30.00	20.00
Örtliche Benutzer ohne kommerziellem Zweck						
Benützung bis zu einem halben Tag/Abend	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis
Ganzer Tag (Mo – Fr)	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis
Wochenende (frühestens Freitag 12.00 Uhr)**	100.00	45.00	45.00	25.00	40.00	20.00
Bestuhlung	*	*	-	-	*	-
Reservationstag	25.00	20.00	20.00	15.00	20.00	10.00
Auswärtige Benutzer mit oder ohne kommerziellem Zweck						
Benützung bis zu einem halben Tag/Abend	50.00	45.00	45.00	25.00	40.00	20.00
Ganzer Tag (Mo – Fr)	100.00	90.00	90.00	50.00	80.00	40.00
Wochenende (frühestens Freitag 12.00 Uhr)**	250.00	180.00	180.00	100.00	100.00	80.00
Bestuhlung	*	*	-	-	*	-
Reservationstag	100.00	90.00	90.00	50.00	50.00	40.00

* Fakturierung nach effektivem Zeitaufwand des Hausdienstes (im Minimum Fr. 150.00)

** Für Nutzung ab Freitag 12.00 Uhr ist die Zustimmung der Schulleitung erforderlich.

Die Ansätze werden entsprechend den im Benützungsgesuch gemeldeten Personenaufkommen angepasst:

Geschätztes Personenaufkommen	Faktor
< / = 450	1.0
451 – 900	2.0
901 – 1'350	3.0
> 1'351	3.5

Wird festgestellt, dass die gemeldete Zahl offensichtlich falsch ist, behält sich die Bewilligungsinstanz vor, den Faktor aufgrund einer Schätzung zu bestimmen oder effektive Zahlen erheben zu lassen.

1.3 TARIF HAUSDIENTST:

Werktage inklusive Samstag: 65.00 / Stunde

Sonntag und allgemeine Feiertage: 90.00 / Stunde

Kehrrichtensorgungsgebühren: nach effektivem Aufwand